

A b s c h r i f t .

Film-Oberprüfstelle

Berlin, den 30. September 1937.

----- Nr. 7869 -----

Vorsitzender:

Regierungsrat F i s c h e r
-mit Wahrnehmung der Geschäfte
beauftragt-

Beisitzer:

Fritz A l b e r t i
Professor Albert G e s s n e r
Kurt Reinhardt D i e t z
Staatsschauspieler Walter F r a n c k

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Mars-Film GmbH
in Berlin gegen das Verbot der Zulassung des Films:

"Die Wunderkur"

durch die Filmprüfstelle erschien für Beschwerdeführerin
deren Geschäftsführer R u p l i .

Vor Eintritt in die Verhandlung wurde der Beisitzer
Walter F r a n c k verpflichtet.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äußerte sich zur
Sache im Sinne der Beschwerdeschrift und weist auf die Mög-
lichkeit einiger Schnitte des Films hin.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-
prüfstelle vom 5. August 1937-Nr. 45 858- wird auf
Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Wegen des Inhalts des Films wird auf die in der Vorentschei-
dung gegebene Beschreibung verwiesen.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle vom
5. August 1937, durch die die öffentliche Vorführung des Films im
Deutschen Reich verboten wurde, ist frist- und formgerecht einge-
legt worden. Die Beschwerde macht im wesentlichen geltend, daß die
Vorentscheidung dem Film zu Unrecht jeglichen geistigen Aufwand
von vornherein abspreche und Geschmacklosigkeit in der Darstellung
vorwerfe. Dazu führt die Beschwerdeführerin in der Verhandlung vor

der Filmoberprüfstelle noch mündlich aus, daß sie bereit sei, diejenigen Stellen, die den Hauptdarsteller angeheitert zeigen, gegebenenfalls zu schneiden.

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Die Wahl des an sich schon derben Stoffes hätte eine ganz besonders feinfühlig-künstlerische Bearbeitung und Darstellung erfordert, um die Handlung auch in der Form eines Films zu einer erträglichen und wirklich witzigen Komödie zu gestalten. Das ist der Herstellerin jedoch in keiner Weise gelungen. Namentlich die beiden Hauptdarsteller erscheinen unnatürlich und widerspruchsvoll im Verhältnis zu den von ihnen darzustellenden Charakteren. Dem Jörg/Ladegast ist gegenüber der Burgl/Pisetta der Pantoffelheld und verschüchterte Liebhaber nicht zu glauben. Es ist aber auch nicht gelungen, die eigentlich Handlung des Films, die Heilung des Jörg von seinen Hemmungen durch die Mächte des Baders, in die Atmosphäre einer wirklichen Komödie zu erheben und ihr eine psychologische Rechtfertigung zu geben. Infolgedessen bleibt nur ein Handlungsablauf übrig, der auf den Beschauer, wie bereits in der Vorentscheidung zutreffend ausgeführt worden ist, peinlich und abgeschmackt wirkt.

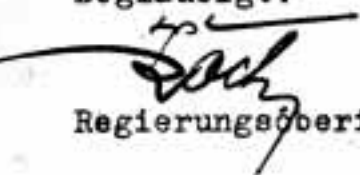
Diese grundsätzlichen Bedenken gegen die künstlerische Gestaltung des Films würden auch durch etwaige Schnitte nicht beseitigt werden können.

Die Film-Oberprüfstelle ist daher in Übereinstimmung mit der angefochtenen Vorentscheidung zu dem Ergebnis gekommen, daß der Film hinsichtlich seiner künstlerischen Qualitäten in keiner Weise den gebotenen Anforderungen entspricht und daher seine öffentliche Aufführung im Deutschen Reich aus dem Verbotsgrund der Verletzung des künstlerischen Empfindens gemäß § 7 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 zu verbieten ist.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 23 des Lichtspielgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 der Gebührenordnung dazu.

gez. Fischer.

Beglaubigt:


Regierungsüberinspektor.